

S A T Z U N G

des Gewässerpflegeverbandes Grootbek im Kreis Stormarn

Auf der Grundlage des § 6 des Wasserverbandsgesetzes – WVG – vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) wird folgende Satzung erlassen:

Präambel:

Für den nachfolgenden Text der Satzung wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit für die Personenform die männliche Form gewählt. Selbstverständlich gilt der Text in gleicher Weise auch für die weibliche Form.

1. Abschnitt

Name – Sitz – Mitglieder – Aufgabe – Unternehmen

§ 1

(zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen Gewässerpflegeverband Grootbek und hat seinen Sitz in Bargtheide im Kreis Stormarn. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes.

(2) Die Grenzen des Verbandsgebietes ergeben sich aus dem Plan Nach § 4.

§ 1 a

(zu § 57 WVG)

Geschäftsführung

Gemäß § 57 WVG überträgt der Verband die Verbandsgeschäftsführung auf das Amt Bargtheide-Land. Es ist damit Geschäftsführer im Sinne des § 57 WVG. Das Amt stellt die zur Erfüllung der Aufgaben benötigten Dienstkräfte. Durch diese werden die Geschäfte der laufenden Verwaltung wahrgenommen. Der Geschäftsführer führt die Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses aus. Dieses gilt nicht für Vorgänge, welche der Ausschuß, der Vorstand bzw. der Verbandsvorsteher wieder an sich gezogen haben.

§ 2
(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)
Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen.

(2) Das Verzeichnis der Mitglieder wird vom Verband aufbewahrt und fortgeschrieben.

§ 3
(zu §§ 2, 6 WVG)
Aufgabe

(1) Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Ausbau einschließlich naturnaher Umgestaltung und Unterhaltung von Gewässern.
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern laut genehmigtem Anlagenverzeichnis.
3. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Entwässerung.
4. Unterhaltung von Rohrleitungen ungeachtet ihrer Gewässereigenschaft.

(2) Der Verband kann Flächen, Anlagen und Gewässer zum Schutze des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege herrichten, erhalten und pflegen.

§ 4
(zu §§ 5, 6 WVG)
Unternehmen, Plan

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband:

1. die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern vorzunehmen und die dazugehörigen Nebenanlagen (Sandfänge, Durchlässe, Zuwegungen usw.) herzustellen und zu betreiben;
2. Deiche zu errichten und in einem wehrfähigen Zustand zu erhalten;
3. Schöpfwerke zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.

(2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde festgestellten oder genehmigten Anlagenverzeichnisse und die Ausbaupläne nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes. Je eine Ausfertigung wird beim Verband und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

§ 5 **Ausführung des Unternehmens**

- (1) Der Verband darf den Plan (§ 4) und die ergänzenden Pläne nicht ohne die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen.
- (2) Bei Ausbauarbeiten unterrichtet der Verband die Aufsichtsbehörde rechtzeitig vorher von den Arbeiten und zeigt die Beendigung an.
- (3) Der Vorstand darf den Plan, das Unternehmen und die Verbandsanlagen nur nach Anhörung des Ausschusses oder der beteiligten Verbandsmitglieder und nur mit schriftlicher Genehmigung der Aufsichtsbehörde ergänzen oder ändern. Der Verband macht die Ergänzung und die Änderung bekannt.

§ 6 **(zu §§ 6, 33 WVG)** **Benutzung der Grundstücke der Mitglieder**

- (1) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder –besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes zu dulden.
- (2) Die Anlieger an den Gewässern, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger, haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 30 Abs. 2). Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubes haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Eigentümer wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

§ 7 **(zu § 6 WVG, §§ 48, 75 LWG)** **Weitere Beschränkungen**

- (1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, daß die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Weide genutzten Grundstücke, sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muß mindestens 0,80 m Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren.
- (3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 0,80 m von der oberen Böschungskante nicht beackert und nicht bestellt werden.

(4) Innerhalb eines Streifens von 5,00 m von der oberen Böschungskante dürfen bauliche Anlagen nur in besonders begründeten Fällen errichtet und Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden, daß die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.

(5) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 6,00 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung freibleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnde Sträucher dürfen in den vorgenannten Bereichen nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.

(6) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Endverrohrungen, die eine Rohrlänge von mindestens 7,0 m haben sollen, werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.

(7) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundeigentümern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

(8) Viehtränken, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Dränanschlüsse an den Kontrollschächten und ähnliche Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, daß sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht.

(9) Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte entschädigungslos zu dulden.

(10) Dränausläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, daß sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundeigentümern zu unterhalten. Eine Haftung des Verbandes für Schäden an den Dränausläufen und den Markierungen erfolgt nicht. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.

(11) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen und andere bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

§ 8
(zu §§ 44, 45 WVG)
Verbandsschau

(1) Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Hierzu wählt der Ausschuß für die Dauer von 5 Jahren 18 Schaubeauftragte. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder ein vom Vorstand bestimmter Schaubeauftragter.

(2) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 34 bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde sowie das Staatliche Umweltamt Itzehoe, vier Wochen vorher zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 9
Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Eine Abschrift der Aufzeichnungen ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden. Der Verband läßt die Mängel abstellen.

2. Abschnitt

Verfassung

§ 10
(zu §§ 6, 46 WVG)
Organe

Organe des Verbandes sind der Ausschuß und der Vorstand.

§ 11
(zu § 49 WVG)
Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuß besteht aus 10 Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. Eine Stellvertretung findet nicht statt.

Die Wahl der Ausschußmitglieder vollzieht sich in 2 Wahlbezirken:

Bezirk 1: Gemarkungen Bargteheide, Elmenhorst, Fischbek,
Lasbek-Gut und Tremsbüttel

Bezirk 2: Gemarkungen Ahrensburg, Delingsdorf, Hammoor und
Todendorf

Je Wahlbezirk werden 5 Ausschußmitglieder gewählt.

Für die Ausschußmitglieder sind aus jedem Wahlbezirk 2 Ersatzmitglieder zu wählen.

(2) Wählbar ist:

1. Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat;
2. jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt und seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr selbst bewirtschaftet;
3. jeder Landwirt eines überwiegend im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes, der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümer des Betriebes ist.

Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, daß sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglieder zurücktreten werden.

(3) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat. Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf denselben Vertreter ist unzulässig. Der Vertreter hat vor der Wahl die Vollmacht vorzulegen.

(4) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Mitglieder durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses ein. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.

(5) Das Stimmenverhältnis ergibt sich aus dem Beitragsbuch; es ist dem Beitragsverhältnis gleich. Solange das Beitragsbuch nicht aufgestellt ist, ist das Stimmenverhältnis dem Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke gleich. Niemand hat mehr als $\frac{2}{5}$ aller Stimmen.

(6) Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben gemeinsam 1 Stimme. Nehmen an der Wahl nicht alle der um das Grundeigentum streitende Personen oder nicht alle gemeinsamen Eigentümer oder Erbbauberechtigten teil, so haben die Teilnehmenden gemeinsam 1 Stimme, wenn sie einheitlich stimmen; anderenfalls sind ihre Stimmen ungültig.

(7) Gewählt wird unter der Leitung des Verbandsvorstehers, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das von dem Verbandsvorsteher zu ziehende Los.

(8) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Verbandsvorsteher und einem Wahlberechtigten zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

(9) Die Aufsichtsbehörde bestätigt die Ausschußmitglieder für die in § 12 vorgeschriebene Zeit, wenn das Wahlverfahren den Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und der Satzung entsprochen hat.

§ 12
(zu § 49 WVG)

Amtszeit des Verbandsausschusses

(1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erstmals am 31. Dezember 2004.

(2) Wenn ein Mitglied des Verbandsausschusses vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, rückt das nach § 11 (1) gewählte Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit nach. Der Verband teilt dieses der Aufsichtsbehörde mit und beantragt die Bestätigung. Ausscheidende Mitglieder des Verbandsausschusses bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Mitglieder, die wegen Annahme der Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheidet mit der Wahlannahme aus.

§ 13
(zu §§ 25, 44, 47 WVG)

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuß hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beschlußfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlußfassung über die Umgestaltung oder Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten mit Ausnahme des vom Vorstand zu bestimmenden schuleitenden Schaubeauftragten,
5. Festsetzung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes sowie der Nachtragshaushaltspläne,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
9. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,

10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft zu § 25 Abs. 1 Buchstabe c WVG,
12. Befreiung von Beitragsforderungen nach § 28 (6) WVG.

§ 14
(zu § 50 i.V.m. § 48 WVG)
Sitzung des Verbandsausschusses

(1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Verband unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.

(2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

(3) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.

(4) Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 15
(zu § 50 WVG)
Beschlußfassung im Verbandsausschuß

(1) Der Verbandsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

(3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorstandsvorsteher und einem Ausschußmitglied zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 16
(zu §§ 6, 52 WVG)
Zusammensetzung des Vorstandes
Entschädigung

(1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und 4 weitere Mitglieder als Beisitzer an. Je ein Beisitzer ist erster oder zweiter Stellvertreter des Vorstehers.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung, die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten Sitzungsgeld, deren Höhen von dem Verbandsausschuß zu beschließen und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist.

§ 17
(zu §§ 52, 53 WVG)
Wahl des Vorstandes

(1) Der Verbandsausschuß wählt den Vorsteher, die Vorstandsmitglieder und je eines dieser Vorstandsmitglieder zum ersten oder zweiten Stellvertreter des Vorstandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Sie bestätigt die Vorstandsmitglieder für die in § 18 vorgeschriebene Amtszeit.

(2) Gewählt werden kann:

1. Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt und seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr selbst bewirtschaftet,
3. jeder Landwirt eines überwiegend im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes, der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümer des Betriebes ist,
4. jedes ehemalige Mitglied, das für die Wahrnehmung der Aufgaben besonders geeignet ist.

(3) Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitgliedes des Verbandsausschusses, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 18
(zu § 53 WVG)
Amtszeit

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 2005.

(2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 17 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 19
(zu §§ 24, 25, 44, 45, 54 WVG)
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe,

1. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz zu entscheiden,
2. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
3. einen Schaubeauftragten als Leiter der Verbandsschau nach § 44 Abs. 2 WVG zu bestimmen,
4. Sachverständige nach § 26 (3) zu bestimmen,
5. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),
6. die bei der Verbandsschau festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu beseitigen,
7. die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und seine Nachträge aufzustellen,
8. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes zu beschließen,
9. Verträge – außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband – zu beschließen,
10. über Ausnahmen nach § 7 Abs. 4, Genehmigungen nach § 7 Abs. 8 und Vorschriften nach § 7 Abs. 10 zu entscheiden,
11. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
12. eine Geschäfts- oder Dienstordnung für Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen,
13. die Jahresrechnung aufzustellen,
14. über Widersprüche gegen Beitragsbescheide zu entscheiden,
15. Niederschlagung und Erlaß von Beitragsforderungen.

§ 20
(zu § 56 WVG)
Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verband mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 21
(zu § 56 WVG)
Beschlußfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat 1 Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (4) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (5) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 22
(zu § 55 WVG)
**Gesetzliche Vertretung des Verbandes und Aufgaben
des Verbandsvorstehers**

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher bzw. von dem Vertreter oder dem Geschäftsführer und, sofern sie einen Wert von 2.500 € überschreiten, von einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich zu unterzeichnen. Die so Vertretungsbefugten sind berechtigt, in gleicher Weise bestimmte Vertretungsbefugnisse dem Geschäftsführer des Verbandes zuzuweisen.

(3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2 Satz 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

(4) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuß, in letzterem ohne Stimmrecht. Er bereitet mit dem Geschäftsführer die Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses vor.

§ 23
(zu § 51 WVG)
Unterrichtung der Verbandsmitglieder

Der Verband hat die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle 5 Jahre, über die Angelegenheit des Verbandes zu unterrichten. Diese Unterrichtung der Verbandsmitglieder kann zeitgleich mit der Wahlversammlung nach § 11 erfolgen.

3. Abschnitt
Haushalt, Beiträge

§ 24
(zu § 65 WVG)
Haushalt

(1) Das Haushaltswesen des Verbandes richtet sich nach den hierzu ergangenen Vorschriften. Das Rechnungsjahr beginnt am 01. Januar jeden Jahres.

(2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sollen vom Vorstand so rechtzeitig aufgestellt werden, daß der Verbandsausschuß bis zum 30. November eines jeden Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das folgende Jahr beschließen kann. Diese sind durch Bekanntmachung der Tatsache, daß die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan beschlossen worden sind und diese zur 14tägigen Einsichtnahme öffentlich ausliegen, bis zum Jahresende in Kraft zu setzen.

(3) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind, wie Beiträge der Mitglieder, zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 25
(zu § 28 WVG)
Beiträge

Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld- und Sachleistungen.

§ 26
(zu § 30 WVG, § 43 LWG)
Beitragsmaßstab

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümer und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes haben.

(2) Beitragspflichtig ist, wer dem Verband am 01. Januar eines jeden Jahres als Eigentümer bekannt ist. Eigentumsänderungen sind dem Verband schriftlich durch Vorlage eines Auszuges aus dem Grundbuch oder dem Liegenschaftsbuch nachzuweisen.

(3) Für das Gebiet des Schöpfwerkes „Stangenbach“ sind die Kosten zur Unterhaltung des Schöpfwerkes auf die Vorteilsflächen umzulegen.

(4) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
a) Gewässerunterhaltung einschließlich naturnaher Umgestaltung	Alle Grundstücke und erschwerenden Anlagen	1 Beitragseinheit je ha oder Anlage gem. Abs. 4
b) Kapitaldienst	Grundflächen nach gesonderter Abrechnung in den einzelnen Ausbau- (Vorteils-) Gebieten	1 Beitragseinheit je ha
c) Dränung und Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zum Erhalten in verbessertem Zustand	Einzelne betroffene Grundstücke	tatsächlich angefallene Kosten
d) Bau, Betrieb und Unterhaltung von Entwässerungsschöpfwerken	alle Grundstücke im Vorteilsgebiet	1 Beitragseinheit je ha
e) Ausbau zur - Vorflutverbesserung - Erleichterung der Bewirtschaftung - Verbesserung der Grundstücke u.ä.	Ausschließlich Grundflächen nach gesonderter Abrechnung in den einzelnen Ausbau- (vorteils-) Gebieten	1 Beitragseinheit je ha

Es sollte ausschließlich auf Grundstücksgrenzen Bezug genommen werden; Teilflurstücke sollten nicht ausgewiesen werden.

(5) Der Beitragsmaßstab nach Absatz 4 Buchstabe a wird von einem Gutachterausschuß im Rahmen der Bestimmungen des § 43 Abs. 2 Landeswassergesetz ermittelt. Dem Gutachterausschuß gehören mindestens 2 vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige der Verbandsvorsteher an. Der Gutachterausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke des Verbandsvorstehers, tritt an seine Stelle der Stellvertreter.

(6) Die Beitragslast für Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen nach § 3, Abs. 2, die auf ausdrückliche Anordnung oder Antrag Dritter durchgeführt werden, verteilt sich nach der Höhe des jeweiligen Aufwandes auf diese Dritten (Vorteilhabenden).

(7) Die Beitragslast für Rohrleitungen, die vom Verband unbeschadet ihrer Gewässereigenschaft unterhalten werden, verteilt sich auf das gesamte Verbandsgebiet.

(8) Der Hebesatz in Euro je Beitragseinheit ist jährlich in der Haushaltssatzung festzusetzen.

(9) Neben den vorstehend genannten Beitragsarten hebt der Verband von jedem Verbandsmitglied zur Deckung der Verwaltungskosten eine allgemeine Umlage (Verwaltungskostenbeitrag) in gleicher Höhe, die jährlich in der Haushaltssatzung festzusetzen ist.

(10) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach dieser Satzung ist die Erhebung von Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes bei den dafür zuständigen Stellen, wie u.a. Kataster- und Grundbuchämtern, Städten, Ämtern und Gemeinden, Wasser- und Naturschutzbehörden, zulässig. Damit sind insbesondere grundstücksbezogene Daten, Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser, Einleitungsmengen von Niederschlagswasser usw. gemeint.

Soweit zur Beitragserhebung nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch bei weiteren Behörden vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 27 **(zu §§ 31 und 32 WVG)** **Hebung der Beiträge**

(1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.

(2) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die nur in begründeten Fällen die Beiträge für eine Beitragseinheit überschreiten sollen.

§ 28
(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)
Folgen des Rückstandes, Verjährung

(1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Er beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat. Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung. Für Bagatellbeträge unter 10 € kann auf die Festsetzung der Säumniszuschläge verzichtet werden.

§ 29
(zu §§ 262 ff LVwG)
Zwangsvollstreckung

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden.

§ 30
(zu § 28 Abs. 2 WVG)
Sachbeiträge

(1) Der Verband kann die Mitglieder zu Hand- und Spanndiensten und zu Sachleistungen für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis für die Gewässerunterhaltung oder für Anlagen zur Entwässerung in Abhängigkeit davon, welche dieser Verbandsaufgaben die Heranziehung zu Sachbeiträgen erforderlich macht. Bei Gefahr im Verzuge genügt die Anordnung des Vorstandsvorstehers. Die Zustimmung des Vorstandes ist unverzüglich nachträglich einzuholen.

(2) Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub (§ 6 Abs. 2) innerhalb von 6 Monaten einzuebnen oder zu beseitigen. Größere Aushubmengen als im Mittel 0,25 m³ je m Uferlänge werden vom Verband eingeebnet.

4. Abschnitt

Anordnungen, Zwangsmittel

§ 31 (zu § 68 WVG) Anordnungen

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse werden von dem Vorstandsvorsteher oder dem Geschäftsführer wahrgenommen.

§ 32 (zu § 237 LVwG) Zwangsgeld

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

5. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 33 Dienstkräfte

Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Angestellte, Arbeiter einstellen. Das Beschäftigungsverhältnis dieser Angestellten, Arbeiter richtet sich nach den Bestimmungen der Tarifverträge für den öffentlichen Dienst. Soweit ein Beschäftigungsverhältnis vom Geltungsbereich der Tarifverträge ausgenommen ist, soll es in Anlehnung an den BAT oder MTL erfolgen.

Der Verband kann seine Verwaltungsaufgaben auch ganz oder teilweise einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung übertragen.

§ 34 (zu § 67 WVG) Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Vorstandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.

(2) Bekanntgemacht wird durch Abdruck im Stormarner Tageblatt.

§ 35
(zu § 58 WVG)
Änderung der Satzung

(1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes bedürfen der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.

(2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekanntgemacht.

B 36
(zu § 72 WVG, WVG)
Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Stormarn.

(2) Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 2 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zu einem Betrag von 15.000 €.

§ 37
(zu § 58 Abs. 2 WVG)
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. September 2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 2. Januar 1995 außer Kraft.

Beschlossen durch
den Verbandsausschuß

genehmigt

Bad Oldesloe, den 23.09.2002

Bargteheide, den 06. Dezember 2001

amtlich bekanntgemacht

Bad Oldesloe, den 29.08.2002

Verbandsvorsteher

Wilhelm Schwiecker

Gewässerpflegeverband

"Grootbek"
Geschäftsstelle:
Amt Bargteheide-Land
22941 Bargteheide, Eckhorst 34

Der Landrat

des Kreises Stormarn
als Aufsichtsbehörde
der Wasser- und Bodenverbände
61/30-657-01-14-2

Im Auftrag

[Handwritten Signature]
Eissing